



ROUNDTABLE
SWITZERLAND

STATUTEN

ROUND TABLE SWITZERLAND





1. NAME UND SITZ

- 1.1. Unter dem Namen „Round Table Switzerland (RTS)“ (Round Table Schweiz, Table Ronde Suisse, Tavola Rotonda Svizzera) besteht ein Verein (fortan Assoziation) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.2. Der RTS ist vollwertiges Mitglied der Internationalen Dachorganisation Round Table International (RTI) und unterstellt sich zu den Statuten und Reglemente der RTI.
- 1.3. Ihre Mitglieder schliessen sich in lokalen Round Table zusammen, welche in der Reihenfolge ihrer Gründung nummeriert werden.
- 1.4. Ihr Wahlspruch lautet: «Adopt, Adapt, Improve.».

2. ZIEL UND ZWECK

- 2.1. Die Assoziation bezweckt:
 - 2.1.1. Junge Männer verschiedener Berufsgattungen einander näherzubringen.
 - 2.1.2. Das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Allgemeinheit sowie die berufliche Ethik zu fördern.
 - 2.1.3. Der Allgemeinheit durch soziale Werke zu dienen.
 - 2.1.4. Die Freundschaft und das Verständnis zwischen Angehörigen verschiedener Nationen zu fördern.
- 2.2. Diese Ziele werden durch Versammlungen, Vorträge, Diskussionen und andere geeignete Tätigkeiten erreicht. In politischer und konfessioneller Hinsicht bleibt RTS neutral.

3. DAS GESCHÄFTSJAHR

- 3.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

4. MITTEL

- 4.1. Zur Verfolgung des Assoziationszweckes verfügt die Assoziation über folgende Mittel:
 - 4.1.1. Mitgliederbeiträge, welche über die lokalen Round Table abgerechnet werden.
 - 4.1.2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z. B. Buy-2-Tickets)
 - 4.1.3. Erträge aus Leistungsvereinbarungen, insbesondere dem Kommunikationsbeitrag.
- 4.2. Die Mitgliederbeiträge zugunsten des RTS werden jährlich durch das jährliche Annual General Meeting (AGM) festgesetzt.

5. LOKALE ROUND TABLE

- 5.1. Die Gründung eines neuen lokalen Round Table erfolgt unter der Patenschaft zweier bestehender Round Table (Pate und Co-Pate), wovon mindestens einer ein Schweizer Tisch ist und ein internationaler Tisch wünschenswert wäre.
- 5.2. Die Statuten eines neu gegründeten lokalen Round Table wie auch die Überarbeitung von Statuten lokaler Round Table sind vorgängig durch das National Board zu genehmigen.



- 5.3. Die Statuten des lokalen Round Table dürfen mit den Statuten der RTS nicht im Widerspruch stehen.
- 5.4. Die Anzahl aktiver Mitglieder ist auf 40 pro lokalem Round Table beschränkt.
- 5.5. Ein neuer Round Table kann nur mit dem Einverständnis von Dreivierteln der Tabler aller im Umkreis von 20 km bereits bestehenden Round Table gegründet werden.
- 5.6. Lokale Round Table werden in geografische Räume (Area) zusammengefasst und werden im National Board durch einen Area-Präsidenten vertreten.
- 5.7. Im Falle der Auflösung eines lokalen Tisches verfällt ein allfälliges Vermögen an RTS.

6. MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Mitglieder (Tabler) können ausschliesslich natürliche Personen werden, denen der Assoziationszweck ein Anliegen ist und nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - 6.1.1. Männlichen¹ Geschlechts sind.
 - 6.1.2. Zwischen 18 und 40² Jahre sind.
 - 6.1.3. Eine verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit im privaten oder öffentlichen Leben oder auf kulturellem Gebiet ausüben.
 - 6.1.4. Als Aktivmitglied ohne Veto von einem lokalen Round Table aufgenommen worden sind.
 - 6.1.5. Von keinem anderen Round Table ausgeschlossen wurden.
- 6.2. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist dem National Board auf der dafür vorgesehenen Plattform zu melden.
- 6.3. Der Eintritt in die Assoziation erfolgt durch Mitgliedschaft bei einem lokalen Round Table und kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand des lokalen Round Table zu richten; über die Aufnahme entscheiden die Tabler der lokale Round Table abschliessend. Der Entscheid muss einstimmig erfolgen.
- 6.4. Ein bereits durch eine offizielle RTI-Assoziation oder einen anderen lokalen Round Table aufgenommener Tabler hat das Recht, den lokalen Round Table ohne erneutes Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens auf begründeten Antrag zu wechseln. (Insbesondere Umzug bzw. Zuzug). Die Aufnahme darf in diesem Fall nicht verweigert werden.
- 6.5. Innerhalb eines lokalen Round Table sollen nicht mehr als 3 Tabler derselben Berufsgattung angehören. Durch entsprechende Auswahl der Tabler ist eine möglichst weite berufliche Vielfalt anzustreben.

7. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Mitgliedschaft eines Tabler erlischt mit dem Ende des Assoziationsjahres, in welchem der Tabler sein 40. Altersjahr vollendet, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2. Tabler, die in ihrem 40. Altersjahr als Präsident der RTS oder eines lokalen Round Table fungieren dürfen bis zum Ende des Assoziationsjahres, in welchem er sein 41. Altersjahr vollendet als Immediate Past-Präsident dienen.

¹ Weibliche Personen organisieren sich in der Partnerorganisation Ladies Circle (LC)

² Personen über 40 organisieren sich in der Nachfolge-Organisation des Club41



- 7.3. Der RTS begrüsst den Übertritt in den bzw. die Bildung von lokalen Oldtables (OT) / Club 41 für die ordentlich ausscheidenden Tabler.

8. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- 8.1. Ein Assoziationsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand der lokalen Round Table gerichtet werden.
- 8.2. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 8.3. Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand der lokalen Round Table wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele der Assoziation, wiederholte nicht Bezahlung von Mitgliederbeiträgen, regelmässiges Fernbleiben der Veranstaltungen des lokalen Round Table oder weiteren schwerwiegenden Gründen aus der Assoziation ausgeschlossen werden.
- 8.4. Der Tabler kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen zuhänden des nächsten nationalen AGM rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Das AGM entscheidet mit einem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Tabler über den Ausschluss.
- 8.5. Der Austritt, Ausschluss oder Tod eines Tabler ist dem National Board umgehend über die dafür vorgesehene Plattform zu melden.

9. ELEKTRONISCHE MITGLIEDERVERWALTUNG UND KOMMUNIKATION

- 9.1. Die Assoziation schliesst sich der zentralen Verwaltungs- und Kommunikationsplattform TABLER.WORLD³ von RTI an und verpflichtet sich, die Daten der Mitglieder stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 9.2. Die Verantwortung der Erfassung der Mitgliederdaten wird an die lokalen Round Table abgetreten. Die lokalen Round Table sind verpflichtet, die Daten für ihre Tabler, insbesondere Name, Geburtsdatum, Eintritt, Ämter, Austritt und E-Mail-Adresse zu hinterlegen.
- 9.3. Die Plattform dient als offizieller Informationskanal an alle Tabler in der Schweiz. Es ist erwünscht, dass sich jeder Tabler regelmässig die Informationsplattform zu konsultieren, um mit den aktuellen Informationen versorgt zu sein.

10. ORGANE DER ASSOZIATION

- 10.1. Die Organe der Assoziation sind:
- 10.1.1. Die Hauptversammlung, nachfolgend Annual General Meeting (AGM)
- 10.1.2. Der Vorstand, nachfolgend National Board (NB)
- 10.1.3. Die Revisoren

³ TABLER.WORLD dient als Sammelbegriff für die von RTI bereitgestellte Administrations- und Kommunikationsplattform.



11. DAS ANNUAL GENERAL MEETING

- 11.1. Das oberste Organ der Assoziation ist das AGM. Das AGM findet jährlich an einem Samstag im Mai statt.
- 11.2. Zum AGM werden alle Tabler spätestens 20 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anhänge eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.
- 11.3. Anträge von Tabler für zusätzliche Geschäfte zuhanden des AGM sind bis spätestens 30 Tage vor dem AGM schriftlich und begründet dem NB einzureichen.
- 11.4. Das NB, 1/3 der lokalen Round Table oder 1/5 der aktiven Tabler können jederzeit die Einberufung eines ausserordentlichen AGM unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 11.5. Das AGM hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - 11.5.1. Genehmigung des Protokolls des letzten AGM
 - 11.5.2. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - 11.5.3. Entlastung des NBs
 - 11.5.4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des NBs sowie der Revisionsstelle.
 - 11.5.5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf nationaler Ebene
 - 11.5.6. Genehmigung des Jahresbudgets
 - 11.5.7. Beschlussfassung über Anträge des NBs, lokaler Round Table oder einzelnen Tabler
 - 11.5.8. Wahl des lokalen Round Table als Gastgeber für das AGM in zwei Jahren
 - 11.5.9. Austritt aus dem Round Table International
 - 11.5.10. Änderung der Statuten
 - 11.5.11. Entscheid über Ausschlüsse von lokalen Round Table
 - 11.5.12. Entscheid über Amtsenthebung eines Mitgliedes des NB oder des NB als Ganzes.
 - 11.5.13. Beschlussfassung über die Auflösung der Assoziation und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 11.6. Jedes ordnungsgemäss einberufene AGM ist unabhängig von der Anzahl der anwesender Tabler beschlussfähig.
- 11.7. Die Tabler fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 11.8. Jeder lokale Round Table hat pro Anwesenden Tabler eine Stimme, jedoch maximal 5 Stimmen.
- 11.9. Austritt aus dem RTI (9), Statutenänderungen (10), Ausschluss von lokalen Round Table (11), die Amtsenthebung eines Mitgliedes des NB oder des NB als Ganzes(12) und eine Auflösung des RTS (13) benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.10. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

12. DAS NATIONAL BOARD

- 12.1. Das NB setzt sich aus den folgenden, durch das AGM gewählten Funktionsträgern zusammen:



- 12.1.1. Der Präsident
- 12.1.2. Der Vizepräsident
- 12.1.3. Der Sekretär
- 12.1.4. Der Kassier
- 12.1.5. Der International Relations Officer (I.R.O.)
- 12.1.6. Der Public Relations Officer (P.R.O.)
- 12.1.7. Die Area-Präsidenten
- 12.2. Eine Ämterkumulation ist nicht möglich.
- 12.3. Jeder aktive Tabler eines lokalen Round Table kann für ein Amt im National Board kandidieren, sofern er am letzten Tag der angestrebten Amtszeit noch nicht 41 Jahre alt ist. Die Kandidatur ist spätestens 30 Tage vor dem AGM schriftlich dem National Board mitzuteilen.
- 12.4. Eine Kandidatur ist jedoch auch dann gültig, wenn sie später als 30 Tage vor dem AGM angemeldet wurde, sofern es keine weitere, gemäss 12.3 gültige Kandidatur für dasselbe Amt gibt.
- 12.5. Um zur Wahl als Vizepräsident zugelassen zu werden, darf der Kandidat zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 38 Jahre sein.
- 12.6. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr und beginnt um 0:00 Uhr dem AGM folgenden Kalendertag.
- 12.7. Mit Ausnahme von Präsidenten und Vizepräsidenten sind alle Amtsinhaber wiederwählbar.
- 12.8. In der Regel wird der Vizepräsident im nachfolgenden Jahr zum Präsidenten gewählt.
- 12.9. Das NB führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Assoziation gegenüber Dritten.
- 12.10. Der Präsident und IRO vertreten als Delegierte die Assoziation gegenüber Round Table International, insbesondere an den RTI AGM, RTI HYM, Councillor-Meetings und Regions-Meetings.
- 12.11. Die Delegierten können bei Bedarf einen Vertreter aus den übrigen gewählten Mitgliedern des NBs ernennen.
- 12.12. Zur Unterstützung der Verwaltung der Assoziation und zur Erreichung ihrer Ziele kann der Präsident folgende Stabsstellen in Form von Board-Assistants ernennen:
 - 12.12.1. Der Shopkeeper
 - 12.12.2. Der Data und IT Admin
 - 12.12.3. Der Webmaster
 - 12.12.4. Den Accompanying International Delegate (AID)
 - 12.12.5. Weitere Stellen bei Bedarf
- 12.13. Der abtretende Präsident stellt sich im direkt folgenden Amtsjahr in der Funktion als Immediate Past-Präsident (IPP) als Board-Assistant zur Verfügung.
- 12.14. Wenn möglich, sollten Board-Assistants aktive Mitglieder eines lokalen Round Table sein. Sie können aber auch ehemalige Mitglieder sein.
- 12.15. Bis auf den IPP, kann der Präsident die Board-Assistants jederzeit entlassen und die Stellen neu besetzen.
- 12.16. Das NB verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Kompetenzen des NB sind insbesondere:



- 12.16.1. Das NB kann jederzeit die Konformität der Statuten der lokalen Round Table gegenüber den Statuten des RTS überprüfen und bei Bedarf Änderungen beschliessen, welche beim nächsten lokalen AGM umgesetzt werden müssen.
- 12.16.2. Das NB prüft und genehmigt das Budget für das AGM sowie dessen gesamtes Rahmenprogramm. Es kann nach Durchführung des AGM eine Rechnungsprüfung verlangen.
- 12.16.3. Das NB erlässt Reglemente und unterstützt die lokalen Round Table bei der Erreichung ihrer Ziele.
- 12.16.4. Das NB kann Arbeitsgruppen und Gremien einsetzen.
- 12.16.5. Das NB kann für die Erreichung der Assoziationsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung (nach Arbeitsrecht) anstellen oder beauftragen sofern diese Person kein Tabler ist.
- 12.17. Das NB versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Mitglied des NBs kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 12.18. Sofern kein Mitglied des NBs mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder via auf der dafür vorgesehenen Plattform gültig.
- 12.19. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder des NB, exklusiv der Assitants, gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.
- 12.20. Das NB ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung nach dem Geschäftsreglement des RTS. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des NBs kann eine angemessene Anerkennung ausgerichtet werden.
- 12.21. Das NB erlässt Reglemente, die insbesondere die nicht in den Statuten festgehaltenen Aufgaben / Kompetenzen sowie die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ämter und die Spesenentschädigung regelt. Das Reglement ist für alle Tabler ersichtlich abzulegen.
- 12.22. Sollte der amtierende Präsident durch Austritt, Ausschluss oder Tod seinen Pflichten nicht nachkommen können, fallen die Rechte und Pflichten des Amtes ad Interim auf den Immediate Past-Präsidenten. Dieser hat innert 90 Tagen ein ausserordentliches AGM einzuberufen, um den neuen Präsidenten zu wählen, sofern das ordentliche AGM nicht innerhalb der Frist terminiert ist.

13. DIE REVISIONSSTELLE

- 13.1. Das AGM wählt 2 Rechnungsrevisoren welche die Buchführung der Assoziation mindestens einmal jährlich kontrollieren.
- 13.2. Die Revisionsstelle erstattet dem NB zuhanden des AGM-Bericht.
- 13.3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4. Die Revisoren müssen nicht zwingend aktive Tabler sein.

14. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- 14.1. Die Assoziation wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren gewählten Mitglied des NBs.



- 14.2. Ist der Präsidenten handlungsunfähig oder nicht in einer angemessenen Frist von 5 Tagen verfügbar, sind der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren gewählten Mitglied des NBs zeichnungsberechtigt.
- 14.3. Die Board-Assitants sind nicht zeichnungsberechtigt.

15. HAFTUNG

- 15.1. Die Assoziation haftet für die Rechtsgeschäfte seiner Organe, aber auch für deren sonstiges schädigendes Verhalten, sofern es schuldhaft und widerrechtlich ist und zu einem materiellen oder finanziellen Schaden führt. Die Assoziation haftet ausschliesslich mit ihrem Vermögen.
- 15.2. Das NB haftet gegenüber der Assoziation für die sorgfältige und korrekte Geschäftsführung. Mit der Erteilung der Decharge durch das AGM wird das NB aus seiner Verantwortlichkeit für das vergangene Jahr entlassen.
- 15.3. Schädigt ein Mitglied des NB die Assoziation absichtlich oder fahrlässig, muss es für den Schaden persönlich einstehen.

16. DATENSCHUTZ

- 16.1. Die Assoziation erhebt von den Tabler ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Assoziationszwecks notwendig sind. Das NB sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 16.2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die persönliche Tabler-E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Tabler in RTI bekanntgegeben.
- 16.3. Die Mitgliederdaten, namentlich [Name, Amt und Table-Angehörigkeit], können auf der Website, im Newsletter sowie auf weiteren von der Assoziation betriebenen Kommunikationskanälen veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- 16.4. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der Assoziation.

17. AUFLÖSUNG DER ASSOZIATION

- 17.1. Die Auflösung der Assoziation kann durch Beschluss eines ordentlichen oder ausserordentlichen AGM mit einem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der lokalen Tische mit mindestens einem Mitglied daran teilnehmen.
Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ der lokalen Tische mit mindestens einem Mitglied an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Assoziation mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der lokalen Round Table mit mindestens einem Mitglied anwesend sind.



- 17.2. Im Falle der Auflösung der Assoziation wird deren allfälliges Vermögen an RTI überwiesen. Die Gelder sind zweckgebunden für von RTI bestimmte soziale Zwecke einzusetzen.
- 17.3. Die Verteilung des Assoziationsvermögens unter den Tablern ist ausgeschlossen.

18. GÜLTIGKEIT DER ÜBERSETZUNGEN

- 18.1. Diese Statuten werden auf Deutsch, Französisch und Italienisch verfasst. Bei Unklarheit oder Streitigkeiten sind die Formulierungen in deutscher Sprache massgebend.
- 18.2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB vorbehalten.

19. INKRAFTTRETEN

- 19.1. Diese Statuten wurden an dem AGM vom 10.05.2025 angenommen und sind rückwirkend auf den 01.05.2025 in Kraft getreten.
- 19.2. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

10. Mai 2025, Locarno

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Cedric BAPST
RT37 Avenches

Lionel THIERRIN
RT37 Avenches